

## Im Büro, da ist was los ...

Text: Jutta Heinkelmann

### NN Neues aus der Normung

**E**in Kollege hämmert wie wild in die Tasten, eine Kollegin debattiert engagiert am Telefon und vor der Tür pflügen drei weitere Kollegen intensiv den „informellen“ Austausch: Wenn mit Rücksicht auf die Eindämmung von Infektionen mit dem Corona-Virus nicht gerade Homeoffice angeordnet ist, kann Büroalltag bisweilen sehr geräuschvoll sein! Die physiologischen, psychischen und sozialen Wirkungen von Schall dürfen nicht unterschätzt werden. Auch wenn unmittelbare Stressreaktionen in der Regel mit der Einkehr von Ruhe schnell wieder abklingen, kann Lärm auf Dauer zu chronischen Erkrankungen führen. Anlass genug sich zu fragen, ob und welche Regelungen zum Schallschutz an Arbeitsstätten bestehen.

Grundsätzlich ist die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu beachten. Sie ist in Bayern als Technische Baubestimmung eingeführt und konkretisiert so die Bayerische Bauordnung. Regelungen finden sich u. a. auch in der DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“. Weitere Informationen geben die VDI 2058 Blatt 3 „Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tätigkeiten sowie die VDI 2569 „Schallschutz und akustische Gestaltung in Büros“. Letztere möchte eine Lücke der DIN 4109 schließen: Sie gibt Planungsempfehlungen zur Schalldämmung zwischen Büroräumen derselben Nutzungseinheit. Die Mindestanforderungen (!) der DIN 4109 beziehen sich auf die Trennbauteile verschiedener Nutzungseinheiten in einem Gebäude.



Foto: Eric-Oliver Meider, ByAK

Lärm ist aber auch eine Angelegenheit des Arbeitsstättenrechts. Konkretisiert werden die Vorgaben z. B. in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 „Lärm“. Diese gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen. Die ASR setzt Beurteilungspegel in Abhängigkeit von definierten Tätigkeitskategorien fest. Berücksichtigung finden Ein- und Zweipersonenbüros, Mehrpersonen- und Großraumbüros bis hin zu Callcentern und Bildungseinrichtungen.

Bei den technischen Maßnahmen haben die primären Schutzmaßnahmen, gemeint ist die Lärminderung an der Quelle, immer Vorrang. Angesprochen sind hier z. B. die Verwendung von lärmarmen Arbeitsmitteln, aber auch die Wahl entsprechender Bodenbeläge. Unter den nachgeordneten sekundären Schutzmaßnahmen versteht man die Lärminderung auf dem Ausbreitungsweg sowie raumakustische Maßnahmen, wie Schallschutzsegel. Auch zu organisatorischen Maßnahmen – hierunter fällt z. B. eine funktionale Raumanordnung – sowie zu verhaltenspräventiven und persönlichen Maßnahmen trifft die ASR Aussagen.

Wie stets im Arbeitsstättenrecht steht hier in erster Linie der Arbeitgeber in der Verant-

wortung. Dem Planer kommt eine Hinweispflicht zu. In der Regel wird er – und das nicht nur aus Gründen des Arbeitsschutzes – seinem Bauherrn empfehlen, einen Fachplaner hinzuzuziehen. Letztendlich benötigt der Planer für seine Arbeit entsprechend konkrete Vorgaben seines Bauherrn.

Lärmeinwirkungen im Frequenzbereich zwischen 16 Hz und 16 kHz, also Lärmexposition im Bereich der Gehörgefährdung (ab 80 dB(A)), sind nicht Gegenstand der ASR. Hierfür sind die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRLV Lärm) heranzuziehen.

Auch die ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“, die ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ und die ASR A4.4 „Unterkünfte“ thematisieren den Schallschutz.

Hilfreich sind darüber hinaus die Publikationen des DGUV, allen voran die DGUV Informationen 215-443 „Akustik im Büro“ und FB HM-018 „Lärmstress am Arbeitsplatz“. Beide finden Sie im Internet.

Schallschutz am Arbeitsplatz ist wirklich keine einfache Sache! ■ ■ ■